

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	32 (1934)
<b>Heft:</b>	12
 <b>Artikel:</b>	Eine Rundfrage
<b>Autor:</b>	Moll
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-194706">https://doi.org/10.5169/seals-194706</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Anmerkung:*

Die Verlängerung des Kurses ist bedingt durch das am 1. Januar 1933 in Kraft getretene Gesetz über die berufliche Ausbildung unter Berücksichtigung einer dreieinhalb- bis vierjährigen Lehrzeit.

Pfäffikon (Zch.), den 1. November 1934.

*Geometerverein Zürich-Schaffhausen:*

Der Präsident: *L. Vogel.*

---

## Eine Rundfrage.

Bei der regen Wohnbautätigkeit im letzten Dezennium sahen sich vielerorts die Gemeindebehörden gezwungen, ad hoc Baulinien über Gebiete zu legen, die vordem rein landwirtschaftlichen Zwecken dienten. Diese Baulinien, die oft notgedrungen nur von Fall zu Fall und meistens längs bestehender Straßen errichtet wurden, haben dabei selten ein abgeschlossenes Ganzes, also eine volle Quartiereinteilung, umfaßt. Die Linien wurden mehr als Linien der äußersten Baugrenze, statt als Linien mit Bauzonen-Charakter ausgeführt. Seitdem die Baulinien außerhalb der Städte in alle Ortschaften von einiger Bedeutung eingedrungen sind, haben die Geometer sich ebenfalls mit ihnen zu befassen, und es ist daher am Platze, in unserer Zeitschrift hierüber einige Fragen zu stellen. Die Fragen umfassen das technische, grundbuchliche und rechtliche Gebiet. Alle Kollegen, vom Leman bis zum Bodan, werden höflich ersucht, die 4 gestellten Fragen kurz zu beantworten und sie der Redaktion unserer Zeitschrift einzusenden, worauf resumierend die Beantwortung erfolgen wird. Es liegt im Interesse unseres Geometerstandes, neue Fragen allseitig abzuklären und in unserm Organ zu behandeln; wir bitten Sie daher um recht zahlreiche Antworten.

**1. Frage.** Ist die genehmigte Baulinie im Grundbuchplan:

- a) auf Verlangen,
- b) grundsätzlich  
als *Servitutslinie* einzutragen?
- c) Nach welcher Strichmanier soll der Eintrag geschehen?

**2. Frage.** a) Sind die Baulinien zu vermarken? oder genügt es, b) sie in den Handrisen mit Zahlen aus Baulinienplänen festzulegen und nach diesen in die Grundbuchpläne einzutragen?

**3. Frage.** a) Wie weit geht die Wirkungsweite einer nicht geschlossenen Baulinie in ihr Hinterland hinein?  
b) Ist sie vorerst unbeschränkt oder ist sie auf eine angemessene Bautiefe beschränkt?

**4. Frage.** a) Wird die Wirkung einer Baulinie durch öffentliche Wege, Gewässer und Bahnen unterbrochen? — oder  
b) Gehen sie als ideelle Baulinien über die öffentlichen Gebiete hinweg?  
c) In welchen Abständen von den öffentlichen Grenzen haben die Baulinien aufzuhören, 1. auf der Grenze? 2. nach der Bauordnung? oder 3. nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch?

*Moll.*

---